



GEMEINDE
MUOTATHAL



KOMMISSIONSBESCHRIEBE

GEMEINDERAT	2
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	3
ALTERSHEIMKOMMISSION	4
BAUKOMMISSION	5
BÜRGERRECHTSKOMMISSION	6
ENERGIEKOMMISSION	7
FEUERWEHRKOMMISSION	8
FINANZPLANUNGS- UND PERSONALKOMMISSION.....	9
FRIEDHOFKOMMISSION	10
FÜRSORGEBEHÖRDE	11
GEMEINDEFÜHRUNGSSTAB	12
GEMEINDESTRATEGIE / LEGISLATURZIELE	13
KULTUR- UND JUGENDKOMMISSION.....	14
LIEGENSCHAFTSKOMMISSION	15
MUSIKSCHULKOMMISSION	16
NICOLAUS UND HILDEGARD CRAMER-KÜSSNER-STIFTUNG	17
NUTZUNGSPLANUNGSKOMMISSION	18
SCHULRAT	19
TOURISMUS- UND FREIZEITKOMMISSION	20
WANDERWEGKOMMISSION	21
UMWELTKOMMISSION	22
VERSICHERUNGSKOMMISSION	23
WAHL- UND ABSTIMMUNGSBÜRO	24
	25

Vom Gemeinderat Muotathal erlassen an der Sitzung vom 08.06.2022 mit GRB Nr. 2022/144

Abkürzungsverzeichnis

BauR	Baureglement der Gemeinde Muotathal vom 25. November 2012
FHG-BG	Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018
GOG	Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017
GRB	Gemeinderatsbeschluss
KBüG	Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011
KV	Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010
MigG	Migrationsgesetz vom 21. Mai 2008
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987
ShG	Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983
VSG	Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005
WAG	Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970

GEMEINDERAT

Grundlage	<p>§ 27 lit. e KV: Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Gemeinderäte.</p> <p>§ 36 Abs. 1 GOG: Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Säckelmeister und weiteren drei bis sieben Mitgliedern.</p> <p>Volksabstimmung vom 12.02.2006: Verkleinerung des Gemeinderates von 11 auf 9 Mitglieder mit 801 Ja- zu 176 Nein-Stimmen angenommen.</p>
Zugewiesene Sachgebiete	<p>§ 71 KV: Die Gemeinden üben die staatlichen Tätigkeiten aus, die ihnen das kantonale Recht überträgt. Sie sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind.</p> <p>§ 42 Abs. 1 und 2 GOG: Der Gemeinderat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch kantonales oder kommunales Recht einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind und er sie nicht nach § 43 übertragen hat.</p> <p>§ 54 GOG: Der Gemeinderat bestimmt die Mitgliederzahl der weiteren Behörden und Kommissionen, soweit sie nicht schon durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Beschluss der Stimmberechtigten festgesetzt ist.</p> <p>§ 58 GOG: Die weiteren Behörden und Kommissionen haben, soweit ihnen nicht durch Bundesrecht oder kantonales Recht Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften für den Geschäftsgang im Gemeinderat.</p>
Sitzungen:	<p>§ 44 Abs. 1 GOG: Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen.</p> <p>Des Weiteren gilt das Sitzungsreglement des Gemeinderates Muotathal (GRB Nr. 2022/143 vom 08.06.2022).</p>

- Grundlage
- § 15 Abs. 1 lit. a GOG: Die Stimmberechtigten der Gemeinden wählen die Rechnungsprüfer.
- § 56 Abs. 1 GOG: Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren von den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt.
- § 61 GOG: Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihr dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeiter der Gemeinde angehören. Sie wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer. Sie kann zur Unterstützung externe Fachleute beiziehen.
- Zugewiesene Sachgebiete
- § 27 Abs. 1 GOG: Zu jedem Geschäft wird durch einen Sprecher des Gemeinderates oder einer Spezialkommission, zu Voranschlag, Ausgabenbewilligungen und Rechnung zusätzlich durch die Rechnungsprüfer Bericht erstattet.
- § 50 FHG-BG: Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten. Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht und prüft die Existenz des IKS. Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.
- § 51 FHG-BG: Die Rechnungsprüfungskommission berichtet
- a) dem Gemeinderat detailliert über das Prüfergebnis;
 - b) den Stimmberechtigten in zusammengefasster Form über das Prüfergebnis und stellt Antrag zum Voranschlag, zu den Nachtragskrediten, zu den Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen sowie zur Jahresrechnung.
- Sie hat vorgängig den Säckelmeister zu den in Aussicht genommenen Berichten und Anträgen anzuhören. Berichte und Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit der Einladung zu versenden und zu veröffentlichen.
- § 53 FHG-BG: Prüfung der Eröffnungsbilanz

ALTERSHEIMKOMMISSION

Grundlage	Art. 2 Reglement Spezialfinanzierung Alters- und Pflegeheim Buobenmatt, Muotathal: Trägerschaft ist die politische Gemeinde Muotathal. Die Organe sind der Gemeinderat und die Altersheimkommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe sind in der Gemeindeorganisation Muotathal festgelegt.
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Betrieb Altersheim Buobenmatt.</p> <p>Rechnung und Budget (Genehmigung Gemeinderat).</p> <p>Nachtragskredite (Genehmigung Gemeinderat und Gemeindeversammlung).</p> <p>Tarifordnung (Genehmigung Gemeinderat und Departement des Innern).</p> <p>Unterstützung der Heimleitung soweit möglich in ihren Arbeiten.</p> <p>Baulicher Unterhalt.</p> <p>Die Altersheimkommission erlässt die für den Vollzug des Personalreglements erforderlichen Weisungen.</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	<p>§ 76 PBG: Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Die Stimmberechtigten können dessen Kompetenzen ganz oder teilweise einer Baukommission übertragen. Der Gemeinderat wählt die Baukommission, die von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert wird.</p> <p>Art. 5 Abs. 1 und 2 BauR: Die Baukommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Baupräsident sowie die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Baukommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Dieser muss Mitglied des Gemeinderates sein; § 76 Abs. 1 PBG.</p> <p>Art. 22 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3, Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 1 Kanalisationsreglement: Die Erschliessungsbeiträge werden durch die Kanalisations-Einschätzungskommission veranlagt. Die Anschlussgebühren werden durch die Kanalisations-Einschätzungskommission veranlagt. Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt die Kanalisations-Einschätzungskommission eine Veranlagung vor. Soweit das Reglement die Baukommission oder die Kanalisations-Einschätzungskommission als zuständig erklärt, kann gegen deren Verfügungen nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>Im allfällig neuen Reglement wird nur noch "die gemeinderätlich bestimmte Kommission" erwähnt.</p>
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Art. 5 Abs. 3 und 4 BauR: Die Baukommission hat die Baugesuche zu prüfen und die übrigen Geschäfte des Gemeinderates vorzubereiten, in welchen dieser einen Entscheid auf Grund dieses Reglements zu fällen hat. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag. Der Gemeinderat kann der Baukommission die Durchführung der Baukontrollen übertragen.</p> <p>Betrieb Werkhof.</p> <p>Mitwirkung Revisionen Baureglement.</p> <p>Tiefbau (insbesondere Strassen, Parklätze, Brücken, Stege, Lawinenverbauungen¹ und Bau von Kanalisationen²).</p> <p>Schneeräumung.</p> <p>Kanalisationseinschätzungen.³</p> <p>Marktwesen.⁴</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

¹ Mit GRB Nr. 2022/110 vom 27.04.2022 wurde die Lawinenverbauungskommission in die Baukommission integriert.

² Unterhalt der Kanalisationen sowie der GEP sind Sache der Umweltkommission.

³ Mit GRB Nr. 2022/110 vom 27.04.2022 wurde die Kanalisationseinschätzungskommission in die Baukommission integriert.

⁴ GRB Nr. 2022/110 vom 27.04.2022 wurde die Marktkommission aufgehoben. Allfällige Marktthemen werden in der Baukommission behandelt.

Grundlage	§ 10 Abs. 1 KBüG: Der Gemeinderat bestellt eine Einbürgerungsbehörde, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und von einem Mitglied des Gemeinderates präsidiert wird.
Zugewiesene Sachgebiete	§ 10 Abs. 2 und 3 KBüG: Die Einbürgerungsbehörde entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Ist die Gemeindeversammlung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, so stellt sie als Einbürgerungskommission dem Gemeinderat Antrag. ⁵ Bearbeitung Verleihung Ehrenbürgerrecht.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

⁵ Volksabstimmung vom 25.11.2012: Erteilung Gemeindebürgerrecht an der Gemeindeversammlung mit 1004 Ja- zu 121 Nein-Stimmen angenommen.

Grundlage	GRB Nr. 2016/15c vom 14.01.2016: Wahl Gremium und Genehmigung Pflichtenheft. Pkt. 2.1 Pflichtenheft: Die Energiekommission besteht aus maximal 5 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei der Gemeinderat durch ein bis zwei Mitglieder vertreten ist. Bei Bedarf kann die Energiekommission Abteilungsleiter oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.
Zugewiesene Sachgebiete	Gemäss Pflichtenheft vom 14.01.2016.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

FEUERWEHRKOMMISSION

Grundlage	<p>Art. 4 Abs. 1 Feuerwehrrglement: Die Feuerwehrkommission besteht aus 8 - 10 Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Kommandant der Feuerwehr, der kommunale Brandschutzexperte sowie der Chef der Zivilschutzorganisation an. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Als Präsident amtet ein Gemeinderat.</p>
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Art. 4 Abs. 2 Feuerwehrrglement: Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschliesslich Kenntnisnahme der Übungsprogramme; b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten und des kommunalen Brandschutzexperten; c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr; d) für die Erstellung der notwendigen Pflichtenhefter. <p>Art. 4 Abs. 3 Feuerwehrrglement: Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder; b) die Wahl und Beförderung der Offiziere, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates; c) die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr. <p>Art. 4 Abs. 4 Feuerwehrrglement: Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Voranschlages (Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen) und der Rechnung; b) der Festlegung der Ersatzabgaben.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	Art. 6 Vollzugsverordnung zum Dienstreglement: Die FIPLA wird alle zwei Jahre durch den Gemeinderat bestellt. Sie setzt sich zusammen aus dem Säckelmeister, dem Gemeindepräsidenten, einem Gemeinderat, dem Präsidenten der RPK, dem Gemeindeschreiber und dem Gemeindekassier.
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Art. 7 Vollzugsverordnung zum Dienstreglement:</p> <p>b) Aufgaben</p> <p>1 Die FIPLA wirkt auf eine rechtsgleiche und leistungsgerechte Besoldung und Beförderung der Mitarbeiter hin. Sie ist für die Rekrutierung, den Einsatz und die Führung der Mitarbeiter zuständig.</p> <p>2 Ihre Aufgaben sind insbesondere die Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Beförderung in den Lohnklassen und Lohnstufen; b) der Gewährung von ausserordentlichen Zulagen; c) der Entwicklung von personalpolitischen Grundsätzen; d) der Gesetzgebung im Personalbereich; e) von personalrechtlichen Erlassen und Weisungen des Gemeinderates; f) der Stellenplanung; g) der Anträge betr. Wahl, Wiederwahl, Probeverhältnis, Umgestaltung und Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamten; h) der Mitarbeiterbeurteilung; i) der Anstellung von Mitarbeitern; k) die Koordination der Personalplanung; l) die Gewährung von unbesoldetem Urlaub und die Umwandlung des Dienstaltersgeschenkes in besoldeten Urlaub; m) die fachspezifische Fortbildung der Mitarbeiter; n) die Beteiligung an Weiterbildungskosten; o) die Bewilligung ausserordentlicher Vergütungen von Überstunden; p) die Bewilligung dauernder Abweichungen von der normalen Arbeitszeit (z.B. bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel). <p>Die Fipla kann Geldanlagen in dringenden Fällen selber beschliessen.</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	<p>§ 5 Abs. 2 lit. a Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen: Der Gemeinderat regelt den Vollzug, insbesondere Bestellung einer allfälligen Friedhofkommission, mit der Befugnis, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p>Art. 2 Friedhofreglement: Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission mit mindestens 5 Mitgliedern und einer Amtsdauer von 2 Jahren. Der Friedhofverwalter, der Pfarrer/Pfarradministrator und der Kirchengutsverwalter sind von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission, sofern sie nach Gemeindeorganisationsgesetz wählbar sind.</p>
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Art. 2 Friedhofreglement: Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird vom Gemeinderat durch die Friedhofkommission ausgeübt.</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	§ 7 ShG: Der Gemeinderat bestellt eine Fürsorgebehörde. Sie besteht aus höchstens elf Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert. In die Fürsorgebehörde sind auch niedergelassene Ausländer wählbar.
Zugewiesene Sachgebiete	<p>§ 8 ShG: Der Fürsorgebehörde der Gemeinde obliegen alle ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere:</p> <p>a) Aufsicht über die Sozialhilfe in der Gemeinde sowie Bezeichnung der Stelle, welche Sozialhilfe gewährt;</p> <p>b) Förderung und Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf Gemeindeebene;</p> <p>c) Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe;</p> <p>d) ...</p> <p>e) Leitung kommunaler Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, soweit hiefür nicht eine andere Instanz zuständig erklärt wird.</p> <p>Asylwesen gemäss MigG.</p> <p>Sozialberatung.⁶</p> <p>Ausländerberatung.⁷</p> <p>Mütter- und Väterberatung.⁸</p> <p>Spitex.⁹</p> <p>Entlastungsdienst für pflegende und betreuende Angehörige.¹⁰</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

⁶ Die Gemeinde Muotathal hat mit der Gemeinde Schwyz einen Leistungsauftrag betreff persönlicher Sozialhilfe abgeschlossen.

⁷ Die Gemeinde Muotathal hat mit der Komin (alt AGBAS) einen Leistungsvertrag abgeschlossen.

⁸ Die Gemeinde Muotathal hat mit der Spitex Region Schwyz eine Leistungsvereinbarung betreff Mütter- und Väterberatung abgeschlossen.

⁹ Die Gemeinde Muotathal hat mit dem Verein Spitex Muotathal-Illegau eine Leistungsvereinbarung betreff Hauskrankenpflege und hauswirtschaftliche Dienste abgeschlossen.

¹⁰ Die Gemeinde Muotathal hat mit dem Schweiz. Rotes Kreuz, Kanton Schwyz, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Grundlage	<p>§ 11 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz: Die Gemeinden bilden für ihre Bereiche regionale oder Gemeindeführungsstäbe. Sie werden von einem Stabschef geführt. Die Gemeinderäte ernennen den Stabschef des regionalen oder Gemeindeführungsstabes.</p>
Zugewiesene Sachgebiete	<p>§ 7: Die Gemeinden schützen die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen, Notlagen und in bewaffneten Konflikten mit den dafür aufgebauten Einsatzkräften. Sie stellen mit einem Führungsstab die Führung und Kommunikation sicher. Sie halten ihre personellen und materiellen Mittel für die überörtliche Hilfe bereit. Sie sind für die ortsgebundenen Aufgaben des Kulturgüterschutzes und für den Unterhalt der Schutzanlagen verantwortlich.</p> <p>§ 11 Abs. 3-7:</p> <p>³ Die Führungsstäbe stellen die Führungstätigkeit der Behörden sicher. Sie übernehmen bei Katastrophen, Notlagen und in bewaffneten Konflikten die operative Führung.</p> <p>⁴ Sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen für die Notlagen- und Katastrophenbewältigung sowie für Fälle bewaffneter Konflikte zuhanden der politischen Behörde und planen und koordinieren die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>⁵ Sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörde.</p> <p>⁶ Sie ordnen die notwendigen Massnahmen an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.</p> <p>⁷ Sofern die zuständige Behörde eine Anordnung oder Massnahme nicht rechtzeitig treffen kann, können die Stäbe selbstständig handeln. Der zuständigen Behörde sind die getroffenen Entscheide und deren Kostenfolge baldmöglichst zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>§ 12: Beim Eintritt von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten werden die Führungsstäbe durch die politische Führung oder den Stabschef aufgeboden. Die regionalen oder Gemeindeführungsstäbe können auch durch den Regierungsrat oder den kantonalen Führungsstab sowie den Stabschef aufgeboden werden.</p> <p>Strassensperrungen bei Naturgefahren.</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

GEMEINDESTRATEGIE / LEGISLATURZIELE

Grundlage	Seit der Konstituierung des Gemeinderates und der Kommissionen von 2012 (GRB Nr. 2012/207 vom 27.06.2012) als eigenes Gremium (identisch mit dem Gesamt-Gemeinderat) aufgeführt.
Zugewiesene Sachgebiete	Klausur des Gemeinderates. Gemeindestrategie. Legislaturziele.
Sitzungen:	§ 44 Abs. 1 GOG: Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen. Des Weiteren gilt das Sitzungsreglement des Gemeinderates Muotathal (GRB Nr. 2022/143 vom 08.06.2022).

Grundlage	Durch frühere Konstituierungen der Kommissionen entstanden eine Kulturkommission und eine Jugendkommission. Mit GRB Nr. 2022/110 vom 27.04.2022 wurden diese zusammengelegt.
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Bereich Kultur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennt und fördert die Anliegen im Bereich des kulturellen Erbes und kulturellen Schaffens in der Gemeinde Muotathal - erforscht, sammelt und erhält schützens- und erhaltenswerte Kulturgüter soweit es sich im Interesse einer breiten Öffentlichkeit ergibt oder für die Entwicklung des Dorfes von Bedeutung ist - unterstützt und vertritt Projekte von historischer Bedeutung - unternimmt Anstrengungen für ein freundliches Dorfbild - ist verantwortlich für die öffentlichen Blumenrabatten und die Weihnachtsbeleuchtung - organisiert die Jungbürgerfeier - organisiert oder führt selbstständig oder in Zusammenarbeit mit regionalen oder kantonalen Vereinigungen kulturelle Veranstaltungen durch - fördert einheimisches Kunstschaffen - unterstützt den Verein „Giigäbank“ personell und finanziell - organisiert die Sportlerehrung im Rahmen des Leitfadens <p>Bereich Jugend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlaufstelle für Anliegen der Jugendlichen und Unterstützung bei Lösungssuche - Stellt Verbindung her zu entsprechenden Fachstellen - Bringt Lösungsvorschläge zuhanden der Behörden und anderen Institutionen - Bindeglied zwischen Behörde und Jugendraumkommission Illgau/Muotathal - Fördert die Teilnahme der Jugendlichen am sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Gemeinwesen - Berät den Gemeinderat in Jugendfragen

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	<p>Seit der Konstituierung des Gemeinderates und der Kommissionen von 2010 (GRB Nr. 2010/178 vom 23.06.2010) wird eine Liegenschaftskommission aufgeführt.</p> <p>Art. 1.3 Benützungordnung Schul- und Sportanlagen: Eine vom Gemeinderat Muotathal gewählte Betriebskommission ist für die Verwaltung zuständig.</p> <p>Mit GRB Nr. 2022/110 vom 27.04.2022 wurde die Betriebskommission Schul- und Sportanlagen in die Liegenschaftskommission integriert.</p>
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Hochbau (insbesondere Gebäude, Sportanlagen und Spielplätze)</p> <p>Betrieb Schul- und Sportanlagen.</p> <p>Pacht- und Mietverträge.</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

MUSIKSCHULKOMMISSION

Grundlage	Art. 4 Reglement der Musikschule Muotathal - Illgau: Die Gemeinderäte Muotathal und Illgau setzen zur Führung der Musikschule eine Musikschulkommission ein.
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Art. 5 Reglement der Musikschule Muotathal - Illgau: Die Musikschulkommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Vorschlagen eines Bewerbers für die Musikschulleitung und des Sekretariats und erstellt die Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte - die Wahl und Anstellung der Musiklehrpersonen - die Genehmigung des Jahresberichts des Schulleiters - die Unterbreitung des Budgetentwurfs an den Gemeinderat - die Überwachung des Budgets, der Rechnung und des Schulbetriebs - die strategischen Aufgaben - die Entscheidung über Schülerausschlüsse und den Erlass oder Teilerlass von Schulgeldern - den Leistungskatalog, der bei Änderungen dem Gemeinderat zu unterbreiten ist - den Erlass von Reglementen, die durch den Gemeinderat zu genehmigen sind

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

- Grundlage
- Art. 1 Stiftungsurkunde: Unter dem Namen „Nicolaus und Hildegard Cramer-Küssner-Stiftung“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, welche mit öffentlicher Urkunde vom 18. Oktober 1979 vom Ehepaar Nicolaus und Hildegard Cramer-Küssner in der Absicht, der Gemeinde Muotathal einen Wunsch zu erfüllen und dieser Berggemeinde bei der Erfüllung ihrer dringlichen öffentlichen Aufgaben behilflich zu sein, errichtet wurde. Der Sitz der Stiftung ist Muotathal/SZ.
- Art. 5: Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Gemeinderat Muotathal gewählt werden. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 2 Jahre.
- Zugewiesene Sachgebiete
- Art. 2 Stiftungsurkunde: Der Stiftung liegt der Gedanke zugrunde, durch Beiträge an das Altersheim Buobenmatt der Gemeinde Muotathal bei der Erfüllung ihrer dringenden öffentlichen Aufgaben behilflich zu sein. Hauptzweck ist die Unterstützung von bedürftigen Bewohnern durch die Übernahme von Kosten, die weder durch Versicherungen, das Gemeinwesen oder sonstige Dritte gedeckt werden (z.B. Kosten für Transport, Arzt/Zahnarzt, Beschäftigungs- und Unterhaltungszwecke, Kleider, Neuanschaffung Gebrauchsgegenstände und ähnliches). Zudem hat die Stiftung jährlich einen Betrag für die Gestaltung einer angemessenen Weihnachtsfeier an das Altersheim auszurichten. Stehen nach Erfüllung dieser vorgenannten Zwecke jährlich noch Mittel zur Verfügung, kann die Stiftung auch Unterstützungsbeiträge für alle Bewohner sprechen, die dazu verwendet werden müssen, den Aufenthalt für die Bewohner zu erleichtern und zu verschönern, z.B. für:
- Integrative Aktivierende Alltagsgestaltung IAA (Jahresprogramm für Aktivitäten, Unterhaltung und Begegnungen, z.B. für die Aktivierung der Bewohner; für Festivitäten wie Fasnacht, Tag der Kranken, Entschädigung/Verpflegung diverser im Altersheim aktivierender oder unterhaltender Dorfvereine etc.);
 - Beschenkung der Bewohner zum Geburtstag und zu Weihnachten;
 - Beitrag zur Gestaltung einer erfreulichen Umgebung (z.B. Blumen, Kleintiere etc.)
- Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Die Stiftung hat keinen Erwerbzweck und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 8: Im Übrigen erlässt der Stiftungsrat ein Reglement über die Erreichung des Stiftungszwecks und den Geschäftsgang, welches der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

NUTZUNGSPLANUNGSKOMMISSION

Grundlage Durch frühere Konstituierungen der Kommissionen entstanden.

Zugewiesene Sachgebiete Bearbeitung Nutzungsplanung und Richtplanung.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	<p>§ 61 f. VSG: Der Gemeinderat wählt für die Gemeinde einen Schulrat, dem mindestens fünf Mitglieder angehören. Die Lehrerschaft ist im Schulrat mit Sitz und Stimme vertreten. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat. Sie hat das Recht, dem Schulrat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen.</p>
Zugewiesene Sachgebiete	<p>§ 63 VSG: Der Schulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die vom Schulträger geführten Schulen aus. Er ist für die strategischen Belange der Schule zuständig und vertritt die Schule nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ des Schulträgers zugewiesen sind.</p> <p>Der Schulrat hat das Recht, dem Bezirksrat oder dem Gemeinderat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen.</p> <p>Neben den durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Organisation der Schule; b) Genehmigung des Qualitätskonzepts; c) Erstellung des Budgetentwurfs für die Volksschule zuhanden des Bezirks- oder Gemeinderats; d) Kontrolle über die Einhaltung der bewilligten Kredite; e) Anstellung des Lehrpersonals gemäss Personalrecht, soweit diese Aufgabe an ihn delegiert ist¹¹; f) Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung; g) Schul- und Infrastrukturplanung; h) Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht; i) Entscheid über Schülertransport und Schülerversorgung; j) Erlass von Hausordnungen.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

¹¹ Lehrerwahlen (GRB Nr. 2019/045 vom 06.02.2019): Die Kompetenz zur Anstellung des Lehrpersonals gemäss Personalrecht ist dem Schulrat übertragen worden. Die Anstellungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

TOURISMUS- UND FREIZEITKOMMISSION

Grundlage Aufgrund der neuen Strukturen im Tourismus im Jahr 2015 war auch eine neue Kommission zu gründen. Die Gründung der Tourismus- und Freizeitkommission wurde mit GRB Nr. 2015/280f vom 14.10.2015 gutgeheissen.

Zugewiesene Sachgebiete Gemäss Pflichtenheft vom 17.11.2021 (GRB NR. 2021/111).

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	Durch frühere Konstituierungen der Kommissionen entstanden.
Zugewiesene Sachgebiete	<ul style="list-style-type: none">- Stellt die Umsetzung des Bundes- und Kantonalgesetzes über Fuss- und Wanderwege sicher- Führt ein aktuelles Verzeichnis von allen öffentlichen Wegen mit privater Unterhaltungspflicht in Gemeinde (Wegrodel)- Unterhalt, Signalisation und Markierung der kommunalen und Verbindungs-, Fuss- und Wanderwegen- Optimiert das Wanderwegnetz und erarbeitet Projekte

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

Grundlage	Art. 10 und Art. 12 Abs. 3 Reglement über die Abfallentsorgung: Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements verantwortlich. Die Umweltschutz-Kommission stellt dem Gemeinderat in allen Belangen der Abfallentsorgung Bericht und Antrag. Die Umweltschutz-Kommission ist zuständig für die Organisation der Kehrriemabfuhr, die Festlegung von Separatsammlungen sowie die Anordnung spezieller Abfahren und weiterer Entsorgungsmöglichkeiten. Die Umweltschutz-Kommission kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen.
Zugewiesene Sachgebiete	<p>Umweltschutz.</p> <p>Betrieb Oekohof.</p> <p>GEP inkl. Unterhalt der Kanalisationen.¹²</p> <p>Revisionen Reglement über die Abfallentsorgung.</p> <p>Revisionen Kanalisationsreglement.</p> <p>Landwirtschaftliche Projekte.¹³</p> <p>Umsetzung Nutzungspläne, Schutzzonen usw.</p> <p>Naturschutz.</p> <p>Deponien.</p> <p>Schiessanlagen.</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

¹² Für den Bau der Kanalisationen ist die Baukommission zuständig.

¹³ Mit GRB Nr. 2022/110 vom 27.04.2022 wurde die Landwirtschaftskommission aufgehoben. Allfällige landwirtschaftliche Projekte werden in der Umweltkommission behandelt.

Grundlage	Durch frühere Konstituierungen der Kommissionen entstanden.
Zugewiesene Sachgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung bestehender Versicherungsverträge und die Ermittlung des Versicherungsbedarfes (Risikoanalyse) mit dem Ziel, ein optimales Versicherungskonzept zu erreichen. - Umsetzung des Versicherungskonzepts durch Ausschreibungen und Evaluation von Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche, Verhandlung mit Versicherern, Ausarbeitung und Kontrolle von Vertragsdokumenten. - Laufende Überwachung der Versicherungsverträge und Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse. - Schadenregulierende Unterstützung im Versicherungsfall. - Versicherungskommission kann von jedem Ressortleiter oder Kommissionspräsidenten zur Abklärung von Versicherungsfragen beigezogen werden. Die Sitzungsorganisation (Einladung, Protokoll, Unterlagen etc.) ist durch die entsprechende Kommission sicherzustellen. <p>Eine Kopie jeder Schadenmeldung (ausser Bagatellmeldungen UVG) muss an den Präsidenten der Kommission Versicherungswesen (allenfalls via Mail) weitergeleitet werden. Das Altersheim orientiert den Kommissionspräsidenten sinngemäss.</p>

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).

- Grundlage § 23 WAG: Der Gemeinderat bestimmt zur Durchführung einer jeden Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer Stimmezähler, die zusammen das Wahl- und Abstimmungsbüro bilden. Ihm gehören mindestens an: a) der Gemeindepräsident oder ein Stellvertreter; b) zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates; c) der Gemeindegemeinschafter, dessen Stellvertreter oder der Stimmregisterführer, der nicht stimmberechtigt sein muss. Sie bilden den Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros. Kann dieser nicht ordentlich besetzt werden, bestimmt ein nicht im Ausstand stehendes Mitglied des Gemeinderates Ersatzmitglieder. Der Gemeinderat kann das Wahl- und Abstimmungsbüro durch weitere Personen ergänzen. Die Vorstände politischer Parteien oder je 20 Stimmberechtigte sind zudem befugt, spätestens zehn Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag je ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros zu bezeichnen, die in gleicher Weise wie die anderen Stimmezähler bei der Ermittlung des Ergebnisses mitwirken.
- Zugewiesene Sachgebiete § 29 WAG: Das Wahl- und Abstimmungsbüro besammelt sich am Sonntag im Zähllokal zur Öffnung der Urnen und zur Ermittlung des Ergebnisses.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen des GOG, des Finanzreglements der Gemeinde Muotathal und des Sitzungsreglements des Gemeinderates Muotathal (siehe Geschäftsordnung der Gemeinde Muotathal).